

Weisung 202002006 vom 28.02.2020 – Zeitliche Kongruenz bei Erstattungsansprüchen der Träger der Grundsicherung gegenüber der BA

Laufende Nummer: 202002006

Geschäftszeichen: GR22 – 79103 / 79104

Gültig ab: 28.02.2020

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Fachliche Weisungen zu §§ 103 und 104 SGB X

Aufhebung von Regelungen:

- Fachliche Weisungen zu § 103 SGB X
- Fachliche Weisungen zu § 104 SGB X

Zusammenfassung: Bei Erstattungsansprüchen eines Trägers der Grundsicherung gegenüber der BA als vorrangig verpflichteter Leistungsträgerin für Leistungen SGB III ist das Monatsprinzip des Trägers der Grundsicherung zu berücksichtigen. Die kalendertägliche Übereinstimmung ist bei diesen Konstellationen für die zeitliche Kongruenz nicht mehr maßgeblich. Die Fachlichen Weisungen zu §§ 103, 104 SGB X wurden insoweit angepasst.

1. Ausgangssituation

Bisher wurde bei der Prüfung von Erstattungsansprüchen eines Trägers der Grundsicherung gegenüber der BA wegen vorrangiger Leistungen SGB III hinsichtlich der zeitlichen Kongruenz eine kalendertägliche Übereinstimmung ermittelt. Dadurch wurde monatsweise geleistetes Arbeitslosengeld II nur insoweit erstattet, als der geleistete Zeitraum mit dem bewilligten Zeitraum Arbeitslosengeld übereinstimmte.



Bei Bewilligung von Teilmonaten Leistungen SGB III wie z.B. Arbeitslosengeld folgte daraus, dass sich der Träger der Grundsicherung den nicht zurück erstatteten Anteil Arbeitslosengeld II von dem Leistungsempfänger erstatten lassen musste.

2. Auftrag und Ziel

Mit der vereinheitlichten Betrachtungsweise soll die Erstattung entsprechend dem Gesetzeszweck auf den Ausgleich der Leistungsträger untereinander beschränkt werden, wenn die AA wegen Anspruch auf Leistungen SGB III vorrangig leistungs verpflichtet ist und ein Träger der Grundsicherung bereits Arbeitslosengeld II geleistet hat. Das Monatsprinzip des nachrangig verpflichteten Trägers der Grundsicherung ist künftig zu beachten. Die Fachlichen Weisungen zu §§ 103, 104 wurden angepasst und mit Beispielen versehen. Sie werden ab sofort im Intranet/[Internet](#) zur Anwendung bereitgestellt.

3. Einzelaufträge

Entfällt

4. Info

Für das Aufgabengebiet Arbeitslosengeld Plus:

Die Berechnungslogik in der COLIBRI-Berechnungshilfe „Erstattungsanspruch anderer Träger“ wird insoweit umgestellt.

Bis diese veränderte Berechnungslogik in COLIBRI umgesetzt ist, ist es erforderlich, Besonderheiten in der Anwendung der genannten COLIBRI-Berechnungshilfe zu beachten, um den korrekten Erstattungsbetrag zu ermitteln und diesen in den Vorlagen, dem Berechnungsprotokoll und den Schriftstücken, auszuweisen. In zwei Beispielen wurde dargestellt, welche Besonderheiten bei der Eingabe in COLIBRI zu berücksichtigen sind. Die Berechnung ist durch Überführen des Berechnungsprotokolls aus COLIBRI in die E-AKTE zu dokumentieren.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.
Unterschrift